Vereinssatzung

Aktivspielplatz Musberg e.V.

Amtsgericht Stuttgart VR Nr. 220329

Steuernummer: 9901501306

Stand 26.06.2024

Aktivspielplatz Musberg e.V.
Böblinger Str. 64
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711/754 10 23
Internet: www.aktivspielplatz-musberg.de
E-Mail: info@aktivspielplatz-musberg.de

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Aktivspielplatz Musberg e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen Stadtteil Musberg

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb eines nach zeitgemäßen pädagogischen Gesichtspunkten geführten Spielplatzes in Musberg zu fördern. Dieser Spielplatz, der Aktivspielplatz Musberg, soll Kindern und Jugendlichen – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft – die Möglichkeit bieten, eigene schöpferische Aktivitäten zu entfalten und soziales Verhalten zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung seines Zweckes fördert der Verein das Zusammenwirken möglichst vieler Menschen. Zur Verfolgung der, durch die Satzung gesteckten Ziele kann er sich anderen Vereinen und Organisationen anschließen.

(3) Der Verein ist religiös, ideologisch und parteipolitisch neutral.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt durch diese Förderung der Jugendpflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann sich zur unmittelbaren Erfüllung seines Zwecks auch Hilfspersonen bedienen, sofern das Wirken dieser Hilfspersonen wie eigenes Wirken anzusehen ist. (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO)

(2) Die Mittel, deren der Verein zur Erreichung seines Zweckes bedarf, werden beschafft durch

- Beiträge
- Zuschüsse von Gemeinde, Landkreis, Land und Bund, Kirchengemeinden u.ä.
- Spenden
- Sonderaktionen (Bausteinverkauf, Sammelaktionen u.ä.)
- Umlagen usw.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter

(6) Die Mitglieder des Vorstands können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig.
Der Abschluss und die Änderungen des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und dabei die Vertraulichkeit über die Höhe der Vergütung zu wahren.

(7) Sofern Mitglieder des Vorstands nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EstG gewährt wird.

(8) Sofern Mitglieder oder Nichtmitglieder für den Verein tätig sind, kann ihnen die Übungsleiterpauschale gewährt werden.

(9) Die Mitglieder haben, gegen Nachweis, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Verzichtet das Mitglied auf den Kostenersatz, kann es hierfür eine Aufwandsspendenbescheinigung gem. § 10b Abs. 3 Satz 5,6 EstG erhalten. Diese Ansprüche sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen bei dem Vorstand anzumelden.

§ 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Juristische Personen müssen einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

(2) Über die Aufnahmen, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

(4) Der Vorstand hat jederzeit jedem Mitglied über die vorliegenden Aufnahmeanträge Auskunft zu geben. Gegen eine beantragte Aufnahme kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Hält der Vorstand einstimmig den Einspruch für unbegründet, so beschließt er über die Aufnahme. Anderenfalls legt er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

(5) Mit dem Beitritt unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Organisationen, denen der Verein sich anschließt.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres oder – bei Wohnungswechsel – zum Ende des Wegzugmonats erfolgen kann;
2. durch Ausschließung nach Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben hat. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied nur das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Der Ausschluss, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief per Post oder durch einen Boten mitzuteilen ist, kann erfolgen aufgrund:
    - unehrenhafter Handlungen/Verein schädigendes Verhalten
    - gröblichen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
    - wiederholter schuldhafter Verletzung der in §§ 5 und 14 der Satzung bestimmten Pflichten sowie weitere grobe Satzungsverstöße
    - Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
    - Verleumdungen der Organmitglieder
    - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
    - erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
4. durch Ableben.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Leistungen des Vereins
2. Zur Beratung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vereinssatzung und -ordnung sowie das geschriebene Recht derjenigen Vereine und Organisationen zu beachten, denen sich der Verein anschließt
2. Den Zweck des Vereins zu fördern
3. Die vom Verein erhobenen Beiträge und Umlagen satzungsgemäß zu leisten.

§6 – Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sind mehrere Angehörige einer Familie Vereinsmitglied, so wird ein Beitrag nur von einem Familienmitglied erhoben. Dasselbe gilt für Umlagen.
Der Erhebungsbeschluss für Beiträge sowie für Umlagen bis zur Höhe von €25,00 bedarf der einfachen Mehrheit, der für Umlagen über €25,00 einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Mitgliedsbeiträge ist ein Jahresbeitrag. Dieser ist immer zu 31.03. eines Geschäftsjahres fällig. Für Mitglieder die währenddes Jahres beitreten, ist dieser Beitrag einen Monat nach Beitritt zum Verein fällig.

(3) Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, Beiträge und Umlagen aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag eines Mitgliedes zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1.) Die Mitgliederversammlung
2.) Der Vorstand
3.) Der Beirat

§ 8 – Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr einberufen. Sie ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicherweise einzuberufen.

(2) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach 1. Kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach 1. nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
Die Mitglieder herhalten hierzu einen Zugang.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind schriftlich vorzulegen und durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt und gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Abstimmung beschließen.

(6) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist möglich. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Fremdstimmen auf eine Person übertragen werden.

(7) Juristische Personen werden in ihrer Mitgliedseigenschaft durch eine von ihren Organen bestimmte Person vertreten. Sie verfügen über eine Stimme.

(8) Die Beschlüsse und der Gang der Verhandlung werden protokolliert.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat – neben den an anderer Stelle der Satzung geregelten – folgende Aufgaben:

(1) Wahl des Vorstandes
(2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, Erteilung der Entlastung
(3) Die Verabschiedung des jährlichen Vereinshaushaltes
(4) Festsetzung der Beiträge wie Mitgliedsbeiträge und Umlagen
(5) Einwilligung zum Abschluss von Grundstücksgeschäften
(6) Beschlussfassung über Anträge
(7) Beschluss über die Bildung von Rücklagen auf Vorschlag des Vorstands
(8) Beschlüsse über Dienstverhältnisse des Vorstands
(9) Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterpauschalen. Diese Aufgabe kann die MV an den Vorstand delegieren.

§ 10 – Außenordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, wenn er es im Interesse des Vereins für geboten hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalt von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Anträge zur Tagesordnung verlangt.

(2) Für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3-7.

§ 11 –Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem/der Vorsitzenden sowie 2 StellvertreterInnen, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Funktionsträger wie z.B. KassiererIn, SchriftführerInnen, u.a. ergänzt werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einen/eine GeschäftsführerIn zu bestellen und Aufgaben zu delegieren. Die wesentlichen Aufgaben eines/einer GeschäftsführerIn sind in einem Vertrag schriftlich festzuhalten.

§ 12 –Vorstand: Amtszeit

(1) Der Vorstand wird von der hierfür zusammengetretenen Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort. Die Wahl erfolgt für jedes einzelne Vorstandsmitglied mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei der ersten Wahl niemand diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§13 – Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Im Falle der Personalunion gemäß §11 Abs. 1, haben die betreffenden Vorstandsmitglieder jeweils nur eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder 24 Stunden vorher, zur Sitzung mündlich oder schriftlich eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder) anwesend sind oder wenn er ohne diese Ladung vollzählig zusammenarbeitet. Bei Beschlussunfähigkeit muss ein vertretungsberechtigter Vorstand binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(3) Will der Vorstand durch einen Beschluss in die Organisation des Spielbetriebes eingreifen, so hat er zuvor ehrenamtlich oder vom Verein angestellte Betreuer sowie einen oder mehrerer Sprecher der Spielplatznutzer zu hören.

§14 – Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Versammlungsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen und erlässt allgemeine Bestimmungen über die Ordnung des Vereinslebens in Ausführung der in § 2 niedergelegten Grundsätze und Ziele.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und hält die dafür nötigen Vorberatungen ab.

(3) Soweit die Aufgaben des Vorstands nicht an die leitende Geschäftsführung abgegeben wird, leitet ein vertretungsberechtigter Vorstand die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Gleiches gilt für die Unterzeichnung des anfallenden Schriftwechsels und die Ausstellung der Mitgliedsausweise.

(4) Antragsvorschlag für Rücklagenbeschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 15 - Aufgaben des Kassenwarts

(1) Der Kassenwart, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Aufgaben nicht von der Geschäftsleitung wahrgenommen werden. Dies gilt ebenso für die Kontrolle über die Einziehung von Beiträgen und Umlagen, die Leistung der vom Vorstand angewiesenen Ausgaben, die Führung der Konten, die Rechnungslegung, die Aufstellung der Jahresbilanz und Voranschlages, sowie die Kontrolle des Vereinsinventars. In den laufenden Kassengeschäften unterzeichnet der Kassenwert oder die Geschäftsleitung ihm Rahmen ihrer Befugnisse allein.

(2) Der/die Mitgliederverwalter/in veranlasst die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.

§ 16 - Bestellung und Aufgaben des Beirats

(1) Ein Beirat besteht aus bis zu 4 Personen, die jeweils auf die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Eine Abberufung ist durch den Vorstand jederzeit möglich. Die Entscheidung über die Bestellung ist den Mitgliedern mitzuteilen. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

(2) Ein Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und besondere Einzelaufgaben wahrzunehmen. Er ist an die Weisungen des Vorstandes und bei den von der Geschäftsleitung übernommenen Aufgaben gebunden.

§ 17 - Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können in jeder Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlages angekündigt waren.

§ 18 – Auflösung und Liquidation

(1) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt war. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt, das Vermögen des Vereins an die Stadt Leinfelden-Echterdingen oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit der Maßgabe, es ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendbetreuung zu verwenden.

§ 19 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 23. Mai 2003

(2) Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.